

**Verordnung
der Landeshauptstadt Bregenz
über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen
(Beschluß der Stadtvertretung vom 2. Juli 2009)**

Aufgrund des § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 idgF wird für die gemeindlichen Friedhöfe „St. Gallus-Blumenstrasse“ und „Mariahilf-Vorkloster“ verordnet:

**§ 1
Verwaltung der Friedhöfe**

Die Friedhöfe „St. Gallus-Blumenstrasse“ und „Mariahilf-Vorkloster“ werden von der Landeshauptstadt Bregenz verwaltet. Der Friedhof „St. Gallus-Blumenstrasse“ im Eigentum der röm.-kath. Pfarre St. Gallus wurde mit Vereinbarung vom 3. Juli 1953 von der Landeshauptstadt Bregenz übernommen. Der Friedhof „Mariahilf-Vorkloster“ im Eigentum der röm.-kath. Pfarre Mariahilf wurde mit Vereinbarung vom 26. Juli 1965 von der Landeshauptstadt Bregenz übernommen.

**§ 2
Zweckbestimmung**

- (1) Die im § 1 angeführten Friedhöfe sind als Bestattungsanlagen für jene Personen bestimmt,
1. die im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Bregenz verstorben sind oder tot aufgefunden wurden oder
 2. die ihren letzten Hauptwohnsitz nach den Bestimmungen des Meldegesetzes im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Bregenz hatten oder
 3. denen ein Benützungsrecht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen gemäß § 1 zustand.

- (2) Die Landeshauptstadt Bregenz kann unter Bedachtnahme auf die Zahl der zur Verfügung stehenden freien Grabstätten eine Bestattung (Beisetzung) Verstorbener, die von Abs 1 nicht erfasst werden, bewilligen.
- (3) Als Bestimmungsgebiet umfasst der Friedhof „St. Gallus-Blumenstrasse“ die röm.-kath. Pfarrsprengel Herz-Jesu und St. Gallus und der Friedhof „Mariahilf-Vorkloster“ die röm.-kath. Pfarrsprengel Mariahilf, St. Gebhard und St. Kolumban.
In begründeten Fällen ist eine Bestattung (Beisetzung) unabhängig von der jeweiligen Pfarrsprengelzugehörigkeit in jedem Friedhof gemäß § 1 zu bewilligen.

**§ 3
Allgemeine Friedhofseinrichtungen und -dienste**

- (1) Die Landeshauptstadt Bregenz stellt für die Aufbahrung und Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten gegen eine durch Verordnung der Stadtvertretung festgelegte Aufbahrungsgebühr die Leichenhalle zur Verfügung.
- (2) Die Namen der aufgebahrten bzw. kremierten Leichen sind mit Angabe des Zeitpunktes der Bestattung (Beisetzung) in der Leichenhalle für jedermann zugänglich aufzulegen.
- (3) Das Öffnen und Schließen von Gräbern obliegt ausschließlich der Landeshauptstadt Bregenz, die ein privates Unternehmen damit betrauen kann.

**§ 4
Grabstättenarten und
deren Benützungsrecht**

Die im § 1 angeführten Friedhöfe verfügen über Grabstätten in Form von Reihengräbern und Sondergräbern.

(1) **Reihengräber** – dienen der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne. Eine Verlängerung des Benützensrechtes ist nicht möglich.

(2) **Sondergräber**

1. **Einzel- oder Mehrfachsondergräber** dienen je nach Maßgabe des vorhandenen Platzes der Bestattung von einer oder mehreren Leichen und/oder der Beisetzung von einer oder mehreren Urnen. Eine Verlängerung des Benützensrechtes ist möglich.

2. **Urnensondergräber** dienen je nach Maßgabe des vorhandenen Platzes der Beisetzung von einer oder mehreren Urnen. Eine Verlängerung des Benützensrechtes ist möglich.

3. **Kindergräber** dienen der Bestattung von einer Leiche oder der Beisetzung von einer Urne für Kinder bis zu zwölf Jahren. Eine Verlängerung des Benützensrechtes ist möglich.

4. **Urnengemeinschaftsgräber** dienen der Beisetzung von vielen Urnen.

- a) Das Benützensrecht am Urnengemeinschaftsgrab beschränkt sich auf die Beisetzung einer Urne in der Grabstätte.
- b) Eine Verlängerung dieses eingeschränkten Benützensrechtes ist nicht möglich.
- c) Allfällige Pflichten wie Instandhaltung und Pflege, sowie die Gravur des Namens in den Grabstein obliegen der Landeshauptstadt Bregenz.
- d) Urnengemeinschaftsgräber bleiben nach der letzten Beisetzung mindestens bis zum Ablauf der Benützensrechte bestehen. Weiters akzeptiert der eingeschränkt Benützensberechtigte, dass die Urnen nicht mehr aus der Grabstätte entfernt werden dürfen.

5. **Ehrengräber** sind Gräber, die von der Landeshauptstadt Bregenz errichtet oder übernommen und instandgehalten bzw. gepflegt werden. Die Ernennung von Ehrengräbern erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Ab diesem Zeitpunkt dürfen in dieser Grabstätte nur noch nächste Angehörige (Ehegattin/Ehegatte, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder) bestattet (beigesetzt) werden, wenn dies die/der Erblasserin/Erblasser verfügt hat.

§ 5

Mindestruhezeit

- (1) Der nach Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne aus verrottbarem Material bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte abzuwartende Zeitraum (Mindestruhezeit) beträgt zwölf Jahre.
- (2) Die im Abs 1 bestimmte Mindestruhezeit kann im begründeten Einzelfall auf Antrag des/der Benützensberechtigten verkürzt werden.

§ 6

Erwerb des Benützensrechtes

Auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Bregenz kann kein Eigentum an einer Grabstätte erworben werden, sondern nur das Recht auf Benützung einer Grabstätte (Benützensrecht). Das Benützensrecht für eine Grabstätte wird mit der Zuweisung der Grabstätte durch Bescheid des Bürgermeisters erworben (Grabstättenzuweisung). Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

§ 7

Dauer des Benützensrechtes

- (1) Bei jeder Neubelegung der Grabstätte beträgt die Dauer des Benützensrechtes zwölf Jahre.
- (2) Die im Abs 1 festgelegte Dauer des Benützensrechtes kann im begründeten Einzelfall auf Antrag des/der Benützensberechtigten verkürzt werden.
- (3) Durch schriftlichen Antrag des/der Benützensberechtigten kann das Benützensrecht jeweils bis zu zehn Jahre verlängert werden. Davon ausgenommen sind Reihengräber und Urnengemeinschaftsgräber.
- (4) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Benützensrecht ist schriftlich zu beantragen. Bei vorzeitiger Auflassung einer Grabstätte besteht kein Anspruch auf Rückersatz der Friedhofsgebühren.

§ 8

Erlöschen des Benützensrechtes

- (1) Das Benützensrecht an allen Grabstätten erlischt durch
 - a) Zeitablauf,
 - b) schriftlichen Verzicht,
 - c) Entzug des Benützensrechtes,
 - d) bei Auflassung des Friedhofes.
- (2) Die Benützensberechtigten sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach Erlöschen des Benützensrechtes die Grabmale, sofern sie nicht von der Landeshauptstadt Bregenz errichtet wurden, zu entfernen. Insofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, kann die Landeshauptstadt Bregenz die vorgenannten Gegenstände auf Kosten der bisherigen Benützensberechtigten entfernen. Sie gehen in das Eigentum der Landeshauptstadt Bregenz über, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von den Benützensberechtigten übernommen werden.

- (3) In der aufgelassenen Grabstätte vorhandene Urnen aus beständigem Material werden in das Urnengemeinschaftsgrab überstellt.

§ 9

Entzug des Benützensrechtes

- (1) Das Benützensrecht für eine Grabstätte kann entzogen werden, wenn
 - a) die mit Abgabenbescheid vorgeschriebenen Friedhofsgebühren nicht in der festgesetzten Zeit oder Höhe bezahlt werden;
 - b) die Grabstätte nicht gepflegt ist und nach einmaliger Aufforderung, die auch in Form einer ortsüblichen Verlautbarung erfolgen kann, nicht innerhalb einer angemessenen Frist in einen der Friedhofordnung entsprechenden ordentlichen Zustand gebracht wird;
 - c) in der vorgeschriebenen Zeit von zwei Jahren (§ 12 Abs 2) nach der Bestattung (Beisetzung) kein entsprechendes Grabmal errichtet wird.
- (2) Bei Entzug des Benützensrechtes gemäß Abs 1 kann die Landeshauptstadt Bregenz eine andere Bestattungsart und/oder eine andere Grabstätte bestimmen.

§ 10

Erweiterung und Umgestaltung der Friedhofsanlage

Die Landeshauptstadt Bregenz kann im Zuge der Erweiterung bzw. Umgestaltung der Friedhofsanlage eine behördliche Umbettung in eine andere, gleichartige Grabstätte innerhalb des Friedhofes anordnen. Die/der Benützensberechtigte ist darüber sechs Monate vor der Umbettung zu benachrichtigen. Das bestehende Benützensrecht wird auf die neue Grabstätte übertragen. Die Kosten einer solchen Umbettung werden von der Landeshauptstadt Bregenz getragen.

§ 11

Beschaffenheit der Grabstätten

Die in § 4 angeführten Grabstätten haben folgende Außenmaße:

- (1) **Reihengrab:** 0,80 / 1.00 m
- (2) **Sondergrab:**
- | | |
|--------------------------|---------------|
| einfach | 0,70 / 1,70 m |
| doppelt | 1,40 / 1,70 m |
| dreifach | 2,10 / 1,70 m |
| vierfach | 2,80 / 1,70 m |
| Plattengrab | 1,10 / 1,70 m |
| Kindergrab | 0,50 / 1.00 m |
| Urnengrab | 0,75 / 0,75 m |
| Urnengrab in den Feldern | |
| HU, EU, CU | 1,00 / 0,70 m |

Eine Abweichung von diesen Maßen bedarf der Bewilligung der Landeshauptstadt Bregenz und kann nur bei triftigen Gründen erteilt werden.

§ 12

Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Bei Reihengräbern sind die vom Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Bregenz beigestellten Holzkreuze und Weihwasserständer zu verwenden.
- (2) Bei Sondergräbern (ausgenommen Urnengemeinschaftsgräbern) ist innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung (Beisetzung) ein Grabmal (inkl. Einfassung) zu errichten. Bis zur Errichtung des Grabmales sind die in Abs 1 genannten Gegenstände zu verwenden.
- (3) Grabmale (inkl. Einfassung) müssen aus Metall, Natur- oder Kunststein oder aus Glas bestehen. Sie haben hinsichtlich

der Größe, Form, Farbe, Gestaltung und technischer Ausführung den Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen und sich in das Gesamtbild des betreffenden Friedhofsteiles einzufügen.

- (4) Für die Grabmale gelten folgende Höchstmaße:
- | | |
|--------------------|--------|
| Grabmal | 140 cm |
| Grabkreuz: | 160 cm |
| Grabmal Kindergrab | 80 cm |
| Grabmal Urnengrab | 100 cm |

Von den angeführten Höchstmaßen abweichend dürfen Grabmale an der Umfassungsmauer der Friedhöfe diese nicht überragen. Die Breite des Grabmales darf die festgesetzte Grabbreite nicht überschreiten.

Weiters sind die angeführten Höchstmaße auch bei jenen Grabmalen nicht anzuwenden, die im unmittelbaren Nahebereich zu solchen Grabmalen errichtet werden, die vor Inkrafttreten der Friedhofsordnung errichtet wurden und die Höchstmaße bereits überragen. Das Gesamtbild des betreffenden Friedhofsteiles darf dadurch jedoch nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

- (5) Grabmale (inkl. Einfassung) und Grabhügel sind nach den bestehenden Grabstätten auszurichten. Länge und Breite der Grabstätte darf durch die Grabeinfassung nicht überschritten werden. Die Höhe der Grabeinfassung darf höchstens 10 cm betragen. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten hat mindestens 30 cm zu betragen. Grabeinfassungen aus losen Steinen sind nicht gestattet.
- (6) Gräfte sind nicht zugelassen.
- (7) Grabmale sind von den Benützungsberechtigten in einem ordentlichen sowie baulich einwandfreien Zustand zu erhalten. Bei Grabstätten, die sich unmittelbar an der Friedhofsmauer befinden, gilt diese Verpflichtung ebenfalls für den entsprechenden Mauerabschnitt.

- (8) Grabmale müssen standsicher aufgestellt und nötigenfalls so fundiert werden, dass sie sich auch beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen. Die/der Benützungsberechtigte haftet für die standsichere Aufstellung des Grabmales sowie für alle Schäden, die durch die Vernachlässigung seiner Instandhaltungspflicht entstehen.
- (9) Die Landeshauptstadt Bregenz ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher oder umgestürzt sind oder wenn sie deutliche Anzeichen des Verfalls aufweisen, auf Kosten der/des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.
- (10) Die Landeshauptstadt Bregenz haftet nicht für Schäden an Grabstätten, Grabmalen und Grabgegenständen, die durch Witterungseinflüsse, Elementarereignisse oder die durch Handlungen oder Unterlassungen Dritter entstehen.

§ 13

Errichtung eines Grabmales

- (1) Errichtung und Änderung eines Grabmales (inkl. EINFASSUNG) bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Landeshauptstadt Bregenz.

Diese Genehmigung ist schriftlich unter Vorlage von Plänen im Maßstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht in zweifacher Ausfertigung) sowie unter Angabe des Materials, der Maße, **Form, Farbe, Gestaltung und technischer Ausführung**, des Namens des Auftraggebers und des Ausführenden zu beantragen.

Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, vorzulegen.

- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung aufgestellt, kann die/der Benützungsberechtigte zur Entfernung des Grabmales veranlasst werden oder die Landeshauptstadt Bregenz kann

auf Kosten der/des Benützungsberechtigten das Grabmal entfernen lassen.

§ 14

Grabschmuck und Bepflanzung

- (1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass **das Gesamtbild des betreffenden Friedhofsteiles** nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Pflanzen und Sträucher dürfen nicht höher als 120 cm sein, den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern und die Grabstätte weder überwuchern noch über deren Rand hinauswachsen.

- (2) Wird der Bestimmung des Abs 1 nach förmlicher Aufforderung binnen zwei Wochen nicht entsprochen, werden Pflanzen, Bäume oder Sträucher auf Kosten der/des Benützungsberechtigten von der Landeshauptstadt Bregenz zurückgeschnitten bzw. entfernt.

§ 15

Bestattungs- und Beisetzungszeit

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen findet grundsätzlich keine Bestattung (Beisetzung) statt. Eine Ausnahmegenehmigung kann von der Landeshauptstadt Bregenz erteilt werden, wenn triftige Gründe dafür vorliegen.

§ 16

Särge

Für die Bestattung von Leichen dürfen nur Holzsärge oder Behältnisse aus anderen festen Materialien verwendet werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass weder die Gesundheit gefährdet noch die Pietät verletzt wird und die Verwesung bis

zum Ablauf der Mindestruhezeit möglich ist. Die Bestattung von Leichen in Metallsärgen, sowie die Verwendung von Sargausstattungen, die die Verwesung innerhalb der Mindestruhezeit verunmöglichen, ist nicht zulässig.

§ 17

Getrennte Sammlung von Friedhofsabfällen

Friedhofsabfälle im Sinne dieser Verordnung sind alle im Rahmen der privaten Grabpflege anfallenden Abfälle wie Schnittblumen, Grasschnitt, Laub, Erde, Kränze, Grablichter usw.

- (1) Diese Abfälle sind nach Arten getrennt in die auf den Friedhöfen bereitgestellten Sammelgefäße Grünabfall und Restmüll zu entsorgen.
- (2) Für andere als die oben angeführten Abfallarten sind die vorgesehenen Einrichtungen (Altglas-, Altpapier- und Altmetallsammlung, Problemstoffsammlung) zu benutzen.
- (3) Abfälle aus der gewerblichen Grabpflege (durch Gärtnereibetriebe, Steinmetze usw.) dürfen nicht in die bereitgestellten Sammelgefäße Grünabfall und Restmüll entsorgt werden.

§ 18

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Friedhöfe sind während der Öffnungszeiten für jedermann zugänglich. Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung und der Friedhofsgärtner ist Folge zu leisten.

Untersagt ist:

- a) das Gehen außerhalb der Wege, Betreten von Blumen- und Sträucherrabatten, unbefugtes Betreten von Gräbern und Einfassungen sowie widerrechtliches Entfernen von Grabschmuck und Grabgegenständen;
 - b) die Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude, Mauern, Brunnen, allgemeiner Denkmäler, Gräber, Grabmale, Wege und dgl. sowie das Ablegen oder Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der in § 17 genannten Sammelgefäße;
 - c) der Friedhofsbesuch von Kindern unter acht Jahren ohne Begleitung Erwachsener;
 - d) das Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen zu Transporten aus Anlass einer Bestattung (Beisetzung), sowie die Zu- und Abfahrt zu den Gräbern für Schwerstbehinderte oder zum Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. Im unbedingt notwendigen Ausmaß;
 - e) das Fahren mit Fahrrädern und Abstellen von Fahrrädern im Friedhof, außer an den dafür vorgesehenen Stellen;
 - f) die Mitnahme von Tieren;
 - g) das Rauchen, laute Unterhaltung, Lärmen und Spielen;
 - h) Feilhalten von Waren jeglicher Art, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften (auch vor den Friedhofseingängen);
 - i) Durchführung von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen;
 - j) das Abstellen von Gießkannen und Arbeitsgeräten, die durch die Landeshauptstadt Bregenz bereit gestellt werden, außerhalb der dafür vorgesehenen Abstellplätze.
- (2) Die Friedhofsruhe darf durch Arbeiten an Grabstätten nicht gestört werden; insbesondere ist die Arbeit für die Dauer eines Traueraktes in der Nähe der Arbeitsstätte einzustellen.
 - (3) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind mit Ausnahme von Nachbeschriftungen und kleineren Reparaturarbeiten vor deren Beginn dem Friedhofsamt zu melden.

§ 19

Friedhofsgebühren

Die Höhe der Friedhofsgebühren wird durch Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 20

Öffnungszeiten

Die Landeshauptstadt Bregenz behält sich vor, verbindliche Öffnungszeiten festzulegen.

§ 21

Strafbestimmungen

Personen, die gegen diese Friedhofsordnung gröblich verstoßen, sind nach den Strafbestimmungen des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF zu bestrafen.

§ 22

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsordnung vom 1. Jänner 1993 ihre Wirksamkeit.

Der Friedhofsverwaltung sind folgende Aufgaben übertragen

1. Alle zur Erfüllung und Einhaltung der Bestimmungen des Bestattungsgesetzes und der Friedhofsordnung entsprechenden Verwaltungs- und Überwachungsarbeiten.
 2. Räumliche Einteilung der Friedhöfe in Grabfelder und Grabstätten mit Eintragung im Gräberbuch und Friedhofsplan.
 3. Vergabe von Gräbern.
 4. Festsetzung der Bestattungs- und Beisetzungstermine, wobei die Wünsche der Angehörigen und der Religionsgemeinschaften nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.
 5. Führung eines Gräberbuches (Bestattungs- und Beisetzungsbuch) für jeden Friedhof mit folgenden Eintragungen:
 - Vor- und Zuname
 - Geburtsdatum
 - Sterbe- und Bestattungsdatum
 - letzte Anschrift des Bestatteten
 - Grabtiefe
 - jede Enterdigung und Umbettung
- zusätzliche Eintragung bei Sondergräbern:
- Verlängerungszeit
 - Übertragung und Zeitpunkt des Erlöschens des Benützungsrechtes
 - Name und Anschrift der/des jeweiligen Benützungsberechtigten (bei mehreren Benützungsberechtigten die/der Bevollmächtigte).

Das Gräberbuch kann EDV- unterstützt geführt werden. Im Friedhofsplan ist die Lage der Grabstätten zu vermerken.

Die Friedhofsverwaltung der Landeshauptstadt Bregenz befindet sich im Amtsgebäude im Bürgerhaus, Belruptstraße 1, 6900 Bregenz und ist unter der Telefonnummer 05574/410-1270 oder friedhoefe@bregenz.at erreichbar. Weitere Informationen erhalten sie unter www.bregenz.at.

Paragrafen ohne Bezeichnung sind solche der Friedhofsordnung.